

Mitgliedschaft in dem Wasser- und Bodenverband werden Gebühren erhoben. Der Gebührenpflicht unterliegen alle Grundstücke im Territorium der Gemeinde die gleichzeitig im Einzugsbereich des Wasser- und Bodenverbandes liegen, sofern der Gebührenschuldner nicht selbst Mitglied im Wasser- und Bodenverband ist.

§ 3

Gebührensschuldner

(1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Gebührenbescheides:

a) Eigentümer oder Erbbauberechtigte ist
 b) Wenn weder Eigentümer noch Erbbauberechtigte zu ermitteln sind oder der Eigentümer oder Erbbauberechtigte das Grundstück verpachtet oder in ähnlicher Weise einem Nutzer zur Bewirtschaftung überläßt, ist Gebührenschuldner der Nutzungsberechtigte oder derjenige, der nach objektiven Maßstäben das Grundstück oder eine Grundstücksteilfläche bewirtschaftet bzw. oder in Rechtsträgerschaft hat.
 Für die Anwendung der Verfahrensweise bei Verpachtung des Abs.

b) ist eine Mitteilung des Eigentümers an das Amt Wittenburg-Land über die Verpachtung erforderlich.
 c) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.

d) Bei Straßen, Wegen und Plätzen ist der Träger der Straßenbaulast gebührenpflichtig, soweit er nicht selbst Mitglied im Wasser- und Bodenverband ist.
 (2) Maßgebend ist der Tag des Entstehens der Gebührenschuld.

§ 4

Bemessungsgrundlage und Höhe der Gebühr

(1) Die Gebühr bemißt sich nach der Größe der Grundstücke der Gebührenschuldner nach § 3.

(2) Die Gebühr wird jährlich ermittelt durch Summierung der Aufwendungen der Gemeinde, die aus der Mitgliedschaft entstehen, dividiert durch die Anzahl der Gebühreneinheiten in der Gemeinde.

Es werden folgende Gebührenklassen festgelegt:

I. Für Wasserflächen, Deiche und Dämme, Holzungen, Unland, Abbau- oder Odland werden 0,5 Gebühreneinheiten je angefangener Hektar festgesetzt.

II. Für Verkehrsflächen sowie Gebäude- und Gebäudenebenflächen werden 1,5 Gebühreneinheiten je angefangener Hektar festgesetzt.

III. Für Ackerland, Grünland, Gartenland, Obst- und Baumschulanlagen, Korbweidenanlagen, Sport- und Erholungsflächen, Gedenkstätten und Bestattungsplätze sowie sonstige Flächen wird je angefangener Hektar 1 Gebühreneinheit festgesetzt.

§ 5

Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn des Haushaltsjahres. Das Haushaltsjahr läuft vom 01. Januar bis 31. Dezember.

§ 6

Fälligkeit und Erhebung der Gebühren

1) Die Gebühren, die als Jahresbetrag erhoben werden, sind spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Empfang des Gebührenbescheides an die Amtskasse des Amtes Wittenburg-Land zu zahlen.

2) Die Festsatzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid ergeht.

3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungswege beigetrieben.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1993 in Kraft. Gleichzeitig treten alle dieser Gebührensatzung entgegenstehenden und mit ihr nicht übereinstimmenden Satzungen außer Kraft.

Drönnewitz, 25.11.1993
 gez. Rehhagen
 Bürgermeisterin

1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertagsstätte der Gemeinde Toddin

Aufgrund des 5 der Kommunalverfassung vom 17.05.1990 (GBl. I S. 255), der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 01.06.1993 (GVOBl. M-V. S. 522) in Verbindung mit dem Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege vom 19.05.1992 (GVOBl. M-V. S. 270) wird die Satzung vom 19.08.1992 nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung Toddin vom 09.02.1994 wie folgt geändert:

Die Benutzungsordnung wird wie folgt geändert:

Nach Pkt. 2.3. wird Pkt. 2.4. mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

Zwischen Abmeldung und Wieder- bzw. Neuanmeldung desselben Kindes wird eine Sperrfrist von 3 Monaten festgesetzt. Über Ausnahmeregelungen entscheidet der Bürgermeister. Die Änderung der Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

gez. Thieke
 Bürgermeister

2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertagsstätte der Gemeinde Pätow-Steegen

Aufgrund des 5 der Kommunalverfassung vom 17.05.1990 (GBl. I S. 255), der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 01.06.1993 (GVOBl. M-V. S. 522) in Verbindung mit dem Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege vom 19.05.1992 (GVOBl. M-V. S. 270) wird die Satzung vom 07.07.1992 nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung Pätow-Steegen vom 01.03.1994 wie folgt geändert:

Die Benutzungsordnung wird wie folgt geändert:

Nach Pkt. 2.3. wird Pkt. 2.4. mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

Zwischen Abmeldung und Wieder- bzw. Neuanmeldung desselben Kindes wird eine Sperrfrist von 3 Monaten festgesetzt. Über Ausnahmeregelungen entscheidet die Gemeindevertretung. Die Änderung der Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

gez. Meinke
 Bürgermeister

Bekanntmachung der Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB und der Erteilung der Genehmigung nach § 246 a Abs. 1 Satz Nr. 4 Satz 2 BauGB
Bekanntmachung der Gemeinde Bandenitz

Betr. Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Bandenitz über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils für das Gebiet der Gemeinde Bandenitz, OT Radelübbe und der Erteilung der Genehmigung

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bandenitz hat in ihrer Sitzung am 14.09.1993 aufgrund des § 34 Abs. 4 und 5 des Baugesetzbuchs und des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung folgende Satzung beschlossen:

Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 und 3 BauGB

Satzung der Gemeinde Bandenitz über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils für das Gebiet des Ortsteiles Radelübbe.

Aufgrund des § 34 Abs. 4 und 5 des BauGB in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I, S. 2253), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Septembers 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1122), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 14.09.1993 und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung für das Gebiet der Gemeinde Bandenitz, OT Radelübbe, erlassen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil (§ 34 BauGB) umfaßt das Gebiet, das innerhalb der in der beigefügten Karte eingezeichneten Abgrenzungslinie liegt.

(2) Die beigefügte Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung und der Bekanntmachung der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde in Kraft.

Bandenitz, den 14.09.1993 (DS)

gez. Grützmaker
Bürgermeister

Verfahrensvermerke:

Die berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom: 17.12.1992/05.07.1993 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die betroffenen Bürger wurden in einem Verfahren entsprechend § 3 (2) BauGB beteiligt.

Bandenitz, den 14.09.1993 (DS)

gez. Grützmaker
Bürgermeister

Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am:

5.03.1993/05.08.1993/14.09.1993
geprüft.

Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Bandenitz, den 14.09.1993 (DS)

gez. Grützmaker
Bürgermeister

Die Satzung wurde mit Verfügung des Landrates des Landkreises Hagenow vom 21.11.1993 genehmigt. Die Satzung und die Begründung der Genehmigung werden hiermit bekannt gemacht. Jedermann kann die Klarstellungssatzung mit Abrundung und Erläuterungsbericht dazu im Amt Hagenow-Land, 230 Hagenow, Am Praher Berg 10, Zimmer 14, während öffentlicher Zeiten:

Montag: 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr

Dienstag: 13.00 Uhr - 16.00 Uhr

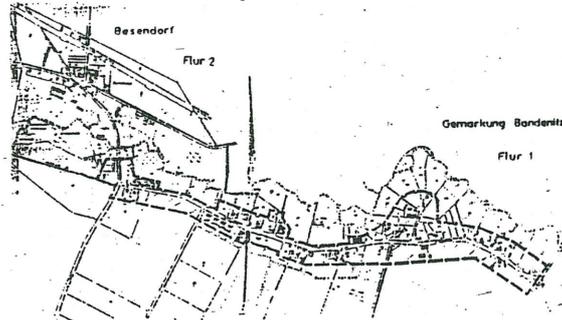
Mittwoch: 8.00 - 12.00 Uhr

zu sehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Bei Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist die Bekanntmachung, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Bandenitz, den 03.03.1994 (DS)

gez. Grützmaker
Bürgermeister



Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Banzin für das Haushaltsjahr 1994

Aufgrund der §§ 36 ff KVerfG wird nach Beschluß der Gemeindevertretung vom 18.01.1994 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1994 wird

1. im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	506.000 DM
in der Ausgabe auf	506.000 DM
2. im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	356.600 DM
in der Ausgabe auf	356.600 DM

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 DM
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 DM
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0 DM

§ 3

Die Hebesätze der Realsteuern werden festgesetzt auf:

1. Grundsteuer A	200 v.H.
2. Grundsteuer B	300 v.H.
3. Gewerbesteuer	300 v.H.

Der Haushaltsplan der Gemeinde Banzin liegt nach der Bekanntmachung 7 Tage zur Einsichtnahme in der Kämmererei des Amtes Vellahn aus.

gez. Großmann
Bürgermeister